

NEWSLETTER

Personalwirtschaft / Arbeitsrecht

Dezember 2022

Thema dieser Ausgabe

Neu ab 1.1.2023: Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen müssen elektronisch abgerufen werden!

Ab dem 1.1.2023 erhalten gesetzlich versicherte Arbeitnehmer die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nicht mehr auf Papier ("gelbe Zettel") für den Arbeitgeber. Vielmehr übermitteln die Ärzte die Daten zur Arbeitsunfähigkeit elektronisch an die Krankenkassen. Der Arbeitgeber bzw. die lohnabrechnende Stelle muss dann die Daten elektronisch bei den Krankenkassen abrufen (sog. Pull-Prinzip). Das Verfahren zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) ist für die Arbeitgeber ab 2023 verpflichtend.

Dies hat großen Einfluss auf die Prozesse in den Personalabteilungen und in der Zusammenarbeit mit Steuerberatern. Die Prozesse müssen dringend neu definiert werden.

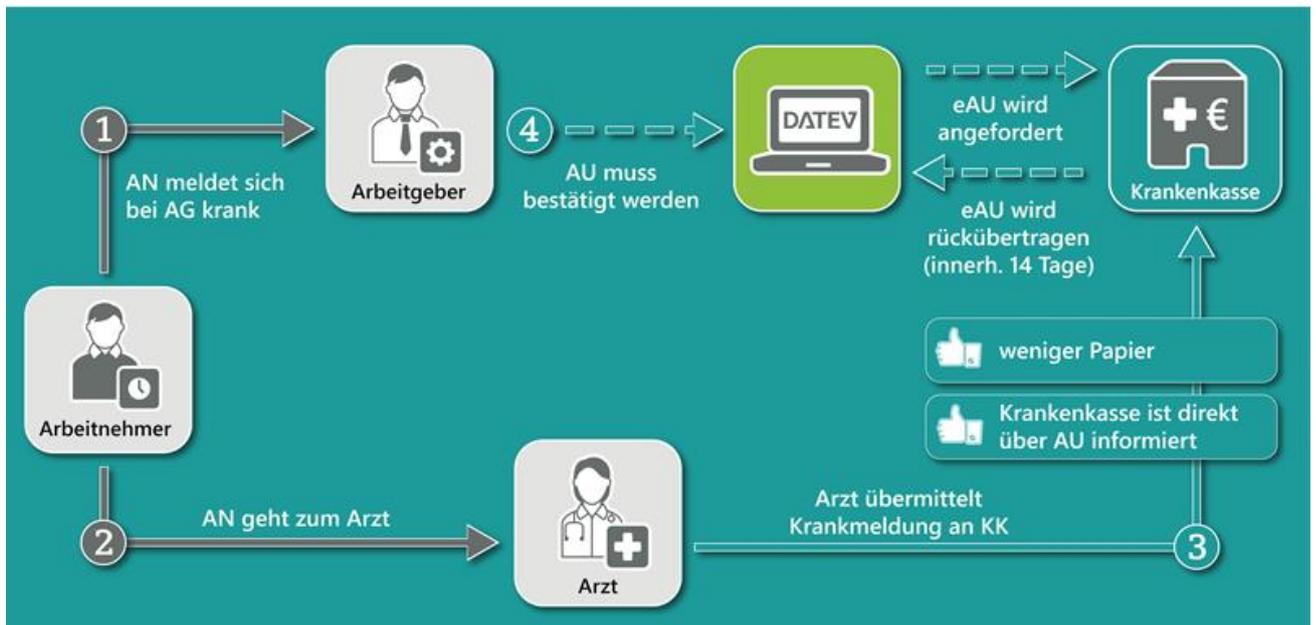
Wie wurde die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bisher gehandhabt?

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wurden bisher von Vertragsärzten, Vertragszahnärzten oder Krankenhäusern in Papierform erstellt. Diese sogenannten „gelben Zettel“ bestätigten, dass der Arbeitnehmer wegen einer festgestellten Erkrankung seine Arbeitsleistung nicht erbringen kann.

Wie läuft das neue Verfahren der eAU ab?

Das neue Verfahren zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung läuft im Wesentlichen in folgenden Schritten ab:

- Schritt 1: Der Arbeitnehmer meldet sich, wie bisher auch, bei seinem Arbeitgeber krank.
- Schritt 2: Der Arbeitnehmer geht, wie bisher, zum Arzt, um sich seine Erkrankung bestätigen zu lassen.
- Schritt 3: Der Arzt erstellt eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Diese übermittelt er auf elektronischem Weg an die Krankenkasse. Der Arbeitnehmer erhält einen Durchschlag in Papierform für mögliche Störfälle.
- Schritt 4: Da der Arbeitgeber bzw. die lohnabrechnende Stelle die eAU nicht automatisch von der Krankenkasse erhält, muss er nun selbst tätig werden. Der Arbeitnehmer muss die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung abrufen. Die Abfrage muss einige Daten enthalten, insbesondere den Namen des Arbeitnehmers, den Beginn der Arbeitsunfähigkeit sowie eine Angabe, ob die Arbeitsunfähigkeit aufgrund Krankheit, eines Arbeitsunfalls oder eines sonstigen Unfalls besteht.
- Schritt 5: Die Krankenkasse gleicht die vom Arbeitgeber abgerufenen Daten mit den vom Arzt übermittelten Daten ab. Anschließend wird die eAU über das elektronische Rückmeldeverfahren bereitgestellt.



© DATEV e.G.

Kann ein pauschaler Abruf erfolgen?

Ein pauschaler Abruf von eAU-Daten ist nicht zulässig. Die eAU können nur individuell für den jeweiligen Arbeitnehmer angefordert werden.

Wie schnell geht der Abruf der eAU?

Der Abruf ist erst einen Tag nach Überschreiten der Attestpflicht bei der Krankenkasse möglich, also grundsätzlich ab dem vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit.

Die Bereitstellung der eAU durch die Krankenkassen kann einige Tage dauern, nach derzeitigen Stand maximal bis 14 Tage.

Welche Arbeitnehmer sind betroffen?

Das neue Verfahren der eAU ist bei allen gesetzlich versicherten Arbeitnehmern anzuwenden. Es gilt auch für geringfügig entlohnte Beschäftigte (Minijobs) und kurzfristig Beschäftigte.

Ausgenommen vom neuen Verfahren der eAU sind privat versicherte Arbeitnehmer und Beihilfeberechtigte. Es gilt auch nicht für Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen aus dem Ausland, Minijobs in Privathaushalten und für sonstige Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, wie beispielsweise bei kranken Kindern. In diesen Fällen bleibt es auch nach dem 1. Januar 2023 beim bisherigen Verfahren.

Welche Ärzte nehmen an den neuen Verfahren teil?

Grundsätzlich nehmen alle Ärzte, Zahnärzte und Krankenhäuser teil. Nicht beteiligt sind derzeit Privatärzte, Ärzte im Ausland und Rehabilitationseinrichtungen, Physio- und Psychotherapeuten.

Ist der Arbeitnehmer zur Krankmeldung verpflichtet?

Die eAU ändert nur den Prozess der Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Die arbeitsrechtlichen Vorgaben bleiben unverändert.

Der Arbeitnehmer ist nach § 5 Abs. 1 EFZG verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Gibt es noch Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen auf Papier?

Im neuen Verfahren zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erhält der gesetzlich versicherte Arbeitnehmer vom Arzt einen Durchschlag in Papierform für mögliche Störfälle. Zeitnah soll es für den Patienten möglich sein, dass der Durchschlag auch in die elektronische Patientenakte einspeichert werden kann.

Im Übrigen gibt es Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen auf Papier nur für die nicht vom neuen Verfahren betroffenen Fälle (siehe hierzu bereits zuvor).

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung befürchtet jedoch, dass nicht alle Arbeitgeber ab Januar 2023 technisch und organisatorisch in der Lage sein werden, die eAU digital abzurufen und weiterhin Papierausdrucke von ihren Arbeitnehmern fordern werden. Ärzte sollten daher, so die Empfehlung, selbst entscheiden, ob sie ab Januar 2023 vorerst weiterhin die AU-Bescheinigung für den Arbeitgeber ausdrucken, um nachträgliche Anfragen der Patienten nach einer Papierbescheinigung zu vermeiden. Wie dies allerdings gehandhabt wird, ist unklar. Arbeitgeber sollten daher sehr zügig die Prozesse umstellen.

Welche Daten werden gemeldet?

Was meldet der Arzt der Krankenkasse?

Der Arzt übermittelt den Namen der versicherten Person, den Beginn und das Ende der Arbeitsunfähigkeit, die Kennzeichnung als Erst- oder Folgemeldung und macht Angaben, ob es Anhaltspunkte für einen Arbeitsunfall gibt.

Welche Daten übermittelt die Krankenkasse an den Arbeitgeber?

Die Krankenkasse übermittelt dem Arbeitgeber den Namen der versicherten Person, den Beginn und das Ende der Arbeitsunfähigkeit sowie die Kennzeichnung als Erst- oder Folgemeldung.

Der Arbeitgeber erfährt nicht, von welchem Arzt der Arbeitnehmer krankgeschrieben wurde und welche Diagnosen gestellt wurden.

Ist die Datenübertragung sicher?

Die Übermittlung erfolgt über die Telematikinfrastruktur, welche stark gesichert ist. Die Daten werden verschlüsselt übertragen.

Die Krankenkasse prüft vor Übertragung an den Arbeitgeber, ob eine Abrufberechtigung besteht. Diese besteht, wenn der Arbeitnehmer zum betreffenden Zeitpunkt tatsächlich Versicherter und auch Arbeitnehmer des abfragenden Arbeitgebers ist.

Wie kann das neue Verfahren für die Lohnabrechnung abgewickelt werden?

Ab dem 1.1.2023 müssen Arbeitgeber die eAU bei der Krankenkasse elektronisch abrufen. Eine automatische Bereitstellung durch die Krankenkassen erfolgt nicht. Es muss daher der gesamte Prozess rund um Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen angepasst werden. Bisher wurden in der Regel die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vom Arbeitgeber gesammelt und der lohnabrechnenden Stelle (bspw. dem Steuerberater) für den Zeitpunkt der Lohnabrechnung zur Verfügung gestellt. Dies ist nicht mehr möglich, da die „gelben Zettel“ entfallen.

Das neue Verfahren zum Abruf der eAU kann für die Lohnabrechnung grundsätzlich auf zwei Wegen abgewickelt werden:

Datenabruf durch den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber kann den Abruf der eAU selbst vornehmen. Die eAU-Abfrage darf nur aus einem ITSG-verifizierten System erfolgen. Hierzu gibt es wiederum verschiedene Möglichkeiten. Insbesondere ist der Abruf wie folgt möglich:

- Ausfüllhilfe sv.net (nähere Informationen zu sv.net finden Sie auf der Seite der ITSG (sv.net FAQ (itsg.de));
- Zertifiziertes Zeitwirtschaftssystem;
- DATEV Personaldaten (voraussichtlich ab Ende Januar 2023).

Nachdem der Arbeitgeber die eAU erhalten hat, gibt er diese an die lohnabrechnende Stelle (bspw. Den Steuerberater) weiter.

Bei einem eigenen Datenabruf des Arbeitgebers ergibt sich ein zeitlicher Vorteil. Nur so erhält der Arbeitgeber eine direkte, aktuelle Information über die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen und liegt dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen unverzüglich vor.

Datenabruf durch den Steuerberater

Der Abruf der eAU kann auch durch die lohnabrechnende Stelle (bspw. dem Steuerberater) erfolgen. Es handelt sich um einen neuen kostenpflichtigen Service neben der Lohnabrechnung.

Der Ablauf wird dann wie folgt sein müssen:

- Der Arbeitgeber wird dem Steuerberater in vorab abzustimmenden Intervallen und in vorher abzustimmender Form Informationen über die Krankmeldungen der Arbeitnehmer zur Verfügung stellen. Hierzu bietet sich eine elektronische Variante an, bspw. über eine digitale Personalakte. Dabei muss sichergestellt werden, dass der Steuerberater Informationen darüber erhält, welche Arbeitnehmer sich krankgemeldet haben und wer davon länger als drei Tage krank sein wird, sofern keine Verpflichtung besteht, bereits ab dem ersten Tag die Arbeitsunfähigkeit durch einen Arzt feststellen zu lassen.
- Der Steuerberater wird auf Grundlage dieser Informationen den Abruf der eAU über die in der Kanzlei eingesetzte Lohnsoftware, beispielsweise von DATEV, vornehmen. Der Abruf der eAU durch den Steuerberater wird in zeitlicher Hinsicht im Zusammenhang der monatlichen Lohnabrechnung kumuliert erfolgen. Ein sofortiger Abruf je Krankmeldung erfolgt nicht. Der Abruf wird einige Tage vor dem Tag der Lohnabrechnung durchzuführen sein, da der Vorgang zwischen Abruf und Rückmeldung der eAU nach aktuellen Informationen im Durchschnitt drei bis vier, maximal aber auch 14 Tage dauern wird.
- Der Steuerberater berücksichtigt die von der Krankenkasse rückgemeldeten Fehlzeiten entsprechend bei der Lohnabrechnung.

- Der Arbeitgeber erhält vom Steuerberater in vorab zu definierenden Zeiträumen, beispielsweise monatlich, eine Übersicht über den Stand der abgerufenen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen. Auch hier bietet sich der Einsatz einer digitalen Personalakte an.

Der Abruf durch den Steuerberater erscheint, zumindest aktuell, als empfehlenswert. Beim Steuerberater sind die technischen Voraussetzungen für den Abruf bereits vorhanden, so dass es wohl zu weniger technischen Problemen kommen dürfte.

Was haben Arbeitgeber jetzt zu tun?

Der Arbeitgeber muss aufgrund der Einführung der eAU seine Prozesse rund um Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen anpassen. Insbesondere hat zu erfolgen:

- Wir empfehlen, dass Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer über das neue Verfahren informieren.
- Es sind die Daten zur gesetzlichen Krankenkasse auch bei auch Minijobs und kurzfristig Beschäftigte für diesen Arbeitnehmer-Kreis einzuholen. Das neue Verfahren der eAU gilt auch für diese.
- Mit der lohnabrechnenden Stelle ist zeitnah abzustimmen, ob der Arbeitgeber selbst oder die lohnabrechnende Stelle den Abruf der eAU vornimmt und wie die Prozesse bei der Lohnabrechnung sind.

16.12.2022

Dr. Johannes Stehr
Rechtsanwalt Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht

STEHR STADLER LINDNER PICHLER

STEUERN RECHT PRÜFUNG

Ansprechpartner

Für alle Fragestellungen stehen Ihnen gerne zur Verfügung



PETER STEHR sen.
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

kanzlei@stehr-stadler.de



MICHAEL STADLER sen.
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

michael.stadler@stehr-stadler.de



PETER STEHR jun.
Steuerberater

peter.stehr.jun@stehr-stadler.de



ANNELIESE LINDNER
Steuerberater

anneliese.lindner@stehr-stadler.de



PAUL PICHLER
Steuerberater

paul.pichler@stehr-stadler.de



Dr. JOHANNES STEHR
Rechtsanwalt
Steuerberater
Fachanwalt f. Steuerrecht

johannes.stehr@stehr-stadler.de



PATRICK STADLER
Steuerberater

patrick.stadler@stehr-stadler.de



MICHAEL STADLER jun.
Steuerberater

michael.stadler.jun@stehr-stadler.de

STEHR STADLER LINDNER PICHLER Vereidigte Buchprüfer Steuerberater Rechtsanwalt Partnerschaft mbB

Peter Stehr sen., Dipl.-Bw. (FH), vBP, StB
Michael Stadler sen., Bw., vBP, StB
Peter Stehr jun., Dipl.-Bw. (FH), StB
Anneliese Lindner, StB
Paul Pichler, StB
Dr. Johannes Stehr, RA, StB, FfStR
Patrick Stadler, StB
Michael Stadler jun., M.A., LL.M., StB

Badstraße 26, 83646 Bad Tölz
Tel.: 08041 7678-0, Fax: 7678-22
E-Mail: kanzlei@stehr-stadler.de
Homepage: www.stehr-stadler.de

Sitz der Gesellschaft: Bad Tölz
AG München, PR 498
USt-Id.Nr.: DE233818164

Landwirtschaftliche Buchstelle

Peter Stehr sen., Dipl.-Bw. (FH), vBP, StB

Kooperationen

Rechtsanwalt Rudolf Röck
Badstraße 26, 83646 Bad Tölz



Die Beiträge dieses Newsletters stellen eine Auswahl an allgemeinen Informationen über aktuelle Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung dar. Sie wurde nach besten Wissen erstellt. Sie erheben keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit und können die persönliche Beratung in keinem Fall ersetzen. Diese Mandanteninformation stellt keine Auskunft, Beratung oder sonstige Dienstleistung unserer Berufsträger dar. Für Inhalt, Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit kann daher keinerlei Haftung – auch seitens der Verantwortlichen – übernommen werden.